

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 128/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Naftali A. [REDACTED],
[REDACTED], Israel, [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger zu dem Zweck, um so zumindest schneller und sicherer zu Entschädigungsleistungen zu gelangen, eine objektiv falsche eidesstattliche Erklärung der Zeugin Schwa Belfer in Kenntnis ihrer möglichen Unrichtigkeit vorgelegt habe. Die Zeugin sei nicht, wie sie bekundet habe, von August 1941 bis zum März 1944 zusammen mit dem Kläger in dem Konzentrationslager Esterin, sondern in einem von den Deutschen nicht besetzten Teil Rußlands gewesen.

Die Beschwerde bringt vor, zu der Feststellung, daß die Zeugin sich in Rußland aufgehalten habe, sei das Berufungsgericht unter Verletzung der für Indizienbeweise gel-

- 3 -

tenden Grundsatze gelangt. Es sei zu klären, ob diese Grundsatze auch im Entschädigungsrecht anzuwenden seien. Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Die Feststellung bestimmter Tatsachen, auch soweit sie aufgrund von Indizien erfolgt, fällt in den Verantwortungsbereich des Richters der Tatsacheninstanz. Ob die angestellten Festlegungen im Einzelfall erschöpfend und rechtlich unangreifbar sind, ist eine Frage des Einzelfalles.

Das beklagte Land hat sich in der Berufungsinstanz der Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Landgericht angeschlossen. Damit hat es dem Kläger, den das Landgericht bei der Verwendung der Erklärung der Zeugin B. als bürgerlich bezeichnet hat, Vorwurf zum Vorwurf gemacht, der die Verletzung des allgemeinen Anspruchs rechtfertige. So hat das beklagte Land missweisend deutlich die Schuldforn bezeichnet, die es seiner Ermessensentscheidung zugrunde gelegt hat! Vorterrer Tatsachenvortrag dass war nicht erforderlich. Vom vorstellbaren Handeln des Klägers ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Das Urteil schließt zwar nicht aus, daß der Kläger unbekannt war, ob die Zeugin sich seinerzeit in Zwerinka aufhielt, und es nimmt insoweit nur bedingten Vorweis bei der Verwendung ihrer Erklärung durch den Kläger an; andererseits wird festgestellt, der Kläger habe gewußt, daß er die Zeugin dort nicht gesehen habe, während er in dem Entschädigungsverfahren der Zeugin Helfer erklärt habe, er habe die Zeugin in Zwerinka kennengelernt. Auch ihrer vom Kläger im seinem Verfahren vorgelegten Erklärung mußte entnommen werden, belad sie in dem Lager zusammen gewesen. Selbst in für den Kläger günstigten Fall hat sich nach alledem der vom Berufungsgericht zugrunde gelegte Sachverhalt gegenüber dem vom Landgericht und dem vom beklagten Land angenommenen nicht so

126a

- 4 -

wesentlich geändert, daß dem Land Gelegenheit zur erneuten Ausübung des Ermessens hätte gegeben werden müssen, ob und inwieweit es dem Kläger den Anspruch versagen wolle. Es ist kein Grund für die Zulassung der Revision, daß das Berufungsgericht unter den hier gegebenen Umständen die Versagung des gesamten Anspruchs bestätigt hat unabhängig von dem Schicksal des Klägers während der Verfolgungszeit.

Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor.

Mai

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)